

dem sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das deutsche Postwesen nur langsam weiter entwickelt hatte, brachte das 19. Jahrhundert, besonders in seiner zweiten Hälfte, großartige Verbesserungen der postalischen Einrichtungen. In verhältnismäßig kurzer Zeit und mit geringen Kosten stellte die Post Verbindungen mit den entferntesten Ländern und Völkern her und übermittelte Nachrichten, Pakete und Geld.

Die allgemeine Einführung der Eisenbahn, die Erfindung des elektrischen Telegraphen und des Telephons, der Abschluß des Österreichisch-Deutschen Postvereins (1850) und die Gründung des Weltpostvereins (1874/75) sind an dem gewaltigen Aufschwung des deutschen Postwesens gleichmäßig beteiligt. Seine jetzige Gestalt erhielt es nach dem Deutsch-Französischen Kriege 1870/71. Nach der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches wurde die Post eine Reichseinrichtung, nur Bayern und Württemberg behielten ihre eigene Postgerechtigkeit. Der preussische Generalpostmeister und spätere Staatssekretär des Deutschen Reiches, Stephan, hat das gesamte deutsche Postwesen umgestaltet und einheitlich geregelt.

Die Grundzüge der Verwaltung und Einrichtung enthält die Reichsverfassung und das Postgesetz. Die Reichsverfassung bestimmt in Abschnitt VIII, Post- und Telegraphenwesen:

Artikel 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehreinrichtungen eingerichtet und verwaltet.

Artikel 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse.

Artikel 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an.

Artikel 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

b) Postsendungen.

Aufschrift und Außenseite. Empfänger und Bestimmungsort, bei Orten ohne Postanstalt auch die Bestellungs- oder Abholungs-postanstalt, sind genau zu bezeichnen. Nur bei gewöhnlichen (nicht eingeschriebenen) Brieffsendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern usw. angegeben werden. Für gewöhnliche Brieffsendungen an Inhaber von Postschließfächern genügt „Postfach Nr. .“ Bei Sendungen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers nach Straße, Hausnummer und Stockwerk, bei Sendungen nach Berlin außerdem noch der Postbezirk und tunlichst die Nummer des Bestell-